

Zwischenbericht

Entgleisung Z 44971 im Vbf Wels am 29.09.2023

GZ: 2024-0.672.228

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024. Stand: 23. September 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impressum/daten.html

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben	5
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
2 Untersuchung	6
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte.....	6
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am 29. September 2023 um ca. 14:49 Uhr entgleiste der Zug 44971 auf der Weiche 511 im Bahnhof Wels Verschubbahnhof-Einfahrgruppe. Durch diese Entgleisung kam es zur Zugtrennung zwischen den Wagen 5 und 6 und zur Entgleisung der Wagen 6 bis 9.

1.2 Folgen

Es wurden keine Personen verletzt.

Durch die Entgleisung entstanden Schäden an der Infrastruktur (Oberbau, sicherungstechnische Einrichtungen und Oberleitung), den Fahrzeugen und der Umwelt. Aufgrund der Beschädigung der Wagen traten 52.600 kg des Stoffes 39 UN 2055 Styren, Monomer, Stabilisiert, 3, III aus und versickerten im Gleisbereich.

Bezifferung der Schäden:

- Infrastruktur € 2.000.000,-
- Schienenfahrzeuge € 700.000,-

Gesamtsumme: € 2.700.000,-

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 10112 Marchtrenk=Wels Hauptbahnhof
- Betriebsstelle: Wels Verschubbahnhof-Einfahrgruppe
- Kilometer 211,469
- Gleis 510
- Weiche 511
- Zug 44971: 1 Triebfahrzeug und 18 Wagen (Gefahrgut); 1 Triebfahrzeugführer:in
- Die zuständige Eisenbahnbehörde ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme der fernmündlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers am 29.09.2023 um 17:25 Uhr
- Untersuchung vor Ort am 30.09.2023
- Annahme der Niederschrift über einen gemeinschaftlichen Lokalaugenschein am 30.09.2023
- Annahme der schriftlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers am 02.10.2023
- Ernennung der Untersuchungsleitung
- Eruiere der Kontaktdaten und Informierung der Beteiligten über Untersuchungseinleitung
- Notifikation an Europäische Eisenbahnagentur
- Informationsanforderung an den Infrastrukturbetreiber
- Informationsanforderung an das Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Sichtung der eingelangten Unterlagen

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Weitere Sichtung und Auswertung aller eingelangten Unterlagen des Infrastrukturbetreibers und des Eisenbahnverkehrsunternehmens
- Auswertung der Registriereinrichtung des Zug 44971
- Auswertung des Sprachspeichers
- Auswertung der Messergebnisse der örtlichen Infrastruktur
- Durchsicht der letzten Wagenüberprüfungsprotokolle
- Sichtung und Auswertung der Dokumente zu Bauarbeiten an der Infrastruktur
- Sichtung ähnlich gelagerter Vorfälle in der Vergangenheit

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub